

Regeln guter wissenschaftlicher
Praxis und Verfahren zum
Umgang mit Vorwürfen
wissenschaftlichen Fehlverhaltens
am Leibniz-Institut für
Raumbezogene Sozialforschung

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am Leibniz-Institut für Raumbezogene Sozialforschung (IRS)

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten am IRS“ treten mit dem Beschluss des Vorstands des IRS am 04.10.2022 und der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft. Sie ersetzen die Regeln in der Fassung vom 01.06.2018.

Präambel

Das IRS verpflichtet sich hiermit auf den „Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis“ (2021) und die „Leitlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis der Leibniz-Gemeinschaft“ (2019). Als rechtsverbindlichen Bezugsrahmen für deren Anwendung erkennt das IRS den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (2019) der Deutschen Forschungsgemeinschaft an.

Diese Regelwerke enthalten zentrale forschungsethische Prinzipien und Vorgaben zur wissenschaftlichen Arbeitsweise und bilden die Grundlage für die eigene wissenschaftliche Arbeit.

Für das IRS konkretisiert werden diese Regelwerke nachfolgend hinsichtlich der Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens, der Ombudspersonen am IRS, ihrer Aufgaben und Wahl sowie der Verfahrensregeln zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am IRS.

1 Verpflichtung auf die Regeln

Allen Beschäftigten des IRS werden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zur Kenntnis gebracht. Jede/r wissenschaftliche Beschäftigte des IRS ist zu deren Einhaltung verpflichtet und trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Forschungsgruppenleitungen am IRS tragen die Verantwortung für ihre jeweilige Einheit.

Der Vorstand des IRS schafft gemeinsam mit den Forschungsschwerpunktleitungen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind übergreifend zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und deren Prinzipien und Standards. Mit der Vorlage dieser Regeln kommt der Vorstand seiner Organisationsverantwortung nach.

2 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Aus der Art und dem Schweregrad eines möglichen Verstoßes leiten sich die möglichen Konsequenzen (siehe Punkt 4.7) ab.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht, geistiges Eigentum anderer verletzt und/oder sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder in anderer Weise die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten sind insbesondere anzusehen:

(1) Falschangaben

- das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
- das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, in Publikationslisten, in einem Förderantrag oder im Rahmen von Berichtspflichten (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offenzulegen.

(2) Die Verletzung von Rechten geistigen Eigentums:

- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die ungekennzeichnete Übernahme oder sonstige Verwertung unter Anmaßung der Autor*innenschaft (Plagiat);
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl);
 - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte;
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- und Mitautor*innenschaft;
 - die Verfälschung des Inhalts;
 - die unbefugte Veröffentlichung und/oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft eines/einer anderen ohne dessen/deren Einverständnis.

(3) Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch

- die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Unterlagen, Manuskripten, Geräten, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung seiner Forschung benötigt).
- die Verfälschung von Forschungsdaten und ihrer Dokumentation oder deren Beseitigung, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, sowie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten.

(4) Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. *peer-review*).

- (5) Die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch alle Verantwortlichen, insbesondere die Forschungsschwerpunkt-, Forschungsgruppen- und Projektleitungen, in einer Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigenden Weise.
- (6) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich darüber hinaus u. a. ergeben aus
 - aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
 - Mitwissen um Fälschungen durch andere;
 - Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.

3 Ombudspersonen am IRS

In Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten können sich Beschäftigte des IRS an die Ombudspersonen des IRS wenden. Diese werden von den wissenschaftlichen Beschäftigten des IRS gewählt. Die Ombudsperson hat eine Stellvertretung.

Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

3.1 Aufgaben der Ombudspersonen

Die Ombudspersonen üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie erhalten institutsseitig die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und werden anderweitig entlastet.

Die Ombudspersonen haben folgende Aufgaben:

- Sie beraten in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und sind neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen bei Unstimmigkeiten, Fragen und Konflikten oder beim Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten.
- Sie können gegenüber dem Vorstand und den Forschungsschwerpunktleitungen Stellungnahmen abgeben und tragen zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität am IRS bei.
- Sie prüfen ihnen zur Kenntnis gebrachte Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Wissenschaftler*innen des IRS und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

3.2 Wahl der Ombudspersonen

Die Ombudspersonen werden aus dem Kreis der wissenschaftlichen Beschäftigten des IRS gewählt und sollen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Integrität, sachliche Urteilskraft und Erfahrung, beispielsweise in Leitungspositionen, verfügen. Während der Amtsausübung sollen sie jedoch nicht Mitglied des Vorstands des IRS oder mit einer Forschungsschwerpunktleitung betraut sein. Vorschlagsberechtigt sind alle wissenschaftlichen Beschäftigten des IRS.

Wahlberechtigt sind alle aufgrund eines Arbeitsvertrages angestellte und einem Forschungsschwerpunkt angehörige, wissenschaftliche Beschäftigte oder Stipendiat*innen des IRS, einschließlich Promovierende sowie Forschungsschwerpunktleitungen und die/der Direktor*in. Gastwissenschaftler*innen sind nicht wahlberechtigt.

Die Wahl wird durch den Vorstand organisiert.

Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung werden am IRS bekannt gemacht: Die Bestellung der Ombudspersonen sowie ihre Erreichbarkeiten werden u. a. auf der Webseite des Instituts veröffentlicht.

3.3 Neu-, Nach- und Abwahl der Ombudspersonen

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der Ombudsperson aus dem IRS organisiert der Vorstand eine Neuwahl; bei vorzeitigem Ausscheiden ihrer Stellvertretung eine Nachwahl.

Die Wahlberechtigten können eine Ombudsperson mit zwei Dritteln ihrer Stimmen abwählen, wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht. Eine Abwahl muss bei der/dem Direktor*in schriftlich beantragt und ausführlich begründet werden. Die betroffene Ombudsperson ist vor dem Beschluss zu einer Abwahl anzuhören.

4 Verfahren bei Nichtbeachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

4.1 Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten können sich Beschäftigte des IRS an folgende Stellen wenden:

- die Ombudspersonen des IRS; diese können Hinweisgebende auch beraten, welches das geeignete Gremium für ein mögliches Verfahren ist;
- das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft oder
- das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG.

Für das weitere Verfahren gelten die Verfahrensregeln des jeweiligen Gremiums.

4.2 Verfahrensgrundsätze bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten am IRS

(1) Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

- Anzeigen sollen – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftler*innen – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- Alle am IRS in die Untersuchung Involvierten tragen dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem von den Vorwürfen Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.

- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
 - Die Ombudspersonen des IRS, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, und alle anderen am IRS in die Untersuchung Involvierten setzen sich in allen Verfahrensschritten in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der/des Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein.
 - Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
 - Insbesondere der Name der/des Hinweisgebenden ist durch die Ombudspersonen und alle anderen am IRS in die Untersuchung Involvierten vertraulich zu behandeln und ohne entsprechendes Einverständnis nicht an Dritte herauszugeben. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.
 - Die Vertraulichkeit eines Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die/der Direktor*in des IRS entscheidet im Einzelfall, wie sie/er mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die/den Hinweisgebende*n umgeht. Dabei wird die Anrufung des zentralen Ombudsgremiums der Leibniz-Gemeinschaft oder des überregional tätigen Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG ausdrücklich nicht als eine solche Verletzung gewertet.
- (3) Die Verfahrensregeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten entsprechend Punkt 4.4 und nachfolgende werden angewendet, sobald ein Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß Punkt 2 gegen eine/n Beschäftigte*n des IRS aufkommt, der nicht im direkten Gespräch oder mit den üblichen Instrumentarien der Personalführung geklärt werden kann.
- (4) Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (5) Eine Ombudsperson oder ein Mitglied der Kommission (siehe Punkt 4.5, letzter Anstrich sowie Punkt 4.6) kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre/seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig und regeln weitere Einzelheiten ihres Vorgehens bei Verhinderung selbstständig. Bei Befangenheit oder Verhinderung eines Mitglieds der Kommission nominiert die/der Direktor*in ein weiteres Mitglied nach.
- (6) Die einzelnen Verfahrensschritte sollen zügig abgeschlossen, genau protokolliert und dokumentiert werden.

- (7) Nach Abschluss eines Verfahrens werden alle relevanten Dokumente von der den jeweiligen Fall bearbeitenden Ombudsperson in einem Ordner in einem geschützten Bereich des IRS-Laufwerkes, der nur der den jeweiligen Fall bearbeitenden Ombudsperson und der/dem Direktor*in zugänglich ist, gesammelt. Falls weitere Personen an einem Verfahren beteiligt waren, etwa als Mitglieder der Kommission, stellen diese der Ombudsperson nach Abschluss des Verfahrens alle relevanten Daten und Dokumente zur Verfügung. Alle an einem Verfahren Beteiligten vernichten anschließend die betreffenden Daten und Dokumente auf ihren persönlichen Geräten und Datenträgern, gegebenenfalls angefertigte Ausdrucke sind ebenfalls sicher zu vernichten.

Die Akten bzw. Ordner werden zehn Jahre auf dem IRS-Laufwerk aufbewahrt. Nach zehn Jahren stößt die dann berufene Ombudsperson eine Löschung bei den Systemadministratoren des IRS an.

- (8) Kommt es innerhalb der zehn Jahre zu einer Wiederaufnahme eines Verfahrens, kann die den jeweiligen Fall bearbeitende Ombudsperson bei der/dem Direktor*in die Einsicht in die vorliegenden Akten beantragen. Die/Der Direktor*in entscheidet über die Gewährung der Einsicht und deren Umfang.
- (9) Ergibt sich im Verlauf eines Verfahrens, dass eine abschließende Klärung der Vorwürfe auf Ebene des IRS nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, legt die/der Direktor*in auf Empfehlung der Ombudsperson bzw. der Kommission den Vorgang dem zentralen Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft oder dem Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG vor.

4.3 Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Die Anzeige der/des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der geltenden Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudspersonen des IRS oder gegebenenfalls an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft bzw. das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG wenden.

4.4 Vorprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens am IRS

- (1) Wenden sich Hinweisgebende mit konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten an eine der Ombudspersonen des IRS, sollte dies schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information wird von der jeweiligen Ombudsperson ein schriftlicher Vermerk angefertigt.
- (2) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Ombudsperson belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Eine Überprüfung soll in solchen Fällen von der Ombudsperson abgewogen werden.
- (3) Die Ombudsperson bestätigt im Regelfall innerhalb einer Woche ab Äußerung des Vorwurfs den Eingang gegenüber der/dem Hinweisgebenden. Die Ombudsperson berichtet dem/der Direktor*in des IRS über ihr Tätigwerden. Alle personenbezogenen Informationen werden dabei anonymisiert.

- (4) Bei hinreichend konkreten Vorwürfen und begründetem Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens führt die Ombudsperson eine Vorprüfung durch.
- Zur Durchführung dieser Vorprüfung soll sie mindestens die/den von den Vorwürfen Betroffene*n sowie gegebenenfalls die/den Hinweisgebenden in mündlicher oder schriftlicher Form hören.
 - Die Ombudspersonen des IRS können sich zum Zwecke der gegenseitigen Beratung miteinander austauschen. Alle personenbezogenen Informationen werden dabei in der Regel anonymisiert.
 - Die Ombudsperson kann weitere Personen hinzuziehen und Expertenmeinungen einholen. Hinzugezogene Personen sind zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
 - Über das Ergebnis der Vorprüfung informiert die Ombudsperson die/den Direktor*in schriftlich und spricht dabei eine Empfehlung für das weitere Vorgehen aus, mit dem der Schaden möglichst minimiert wird.
 - Dieser Bericht ist in anonymisierter Form auch an die/den Betroffenen und die/den Hinweisgebenden zu übergeben.

4.5 Abschluss des Verfahrens der Vorprüfung

Die/der Direktor*in prüft den Vorwurf auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung durch die Ombudsperson.

- Der/dem Betroffenen steht das Recht auf eine Anhörung durch die/den Direktor*in zu.
- Die/der Direktor*in kann die/den Hinweisgebenden und weitere Personen, unter Verpflichtung auf Vertraulichkeit, hinzuziehen.

Die/der Direktor*in entscheidet in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Wochen über das weitere Vorgehen und über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen:

- Hat sich der Anfangsverdacht nicht hinreichend bestätigt oder hat sich ein missverständliches Verhalten vollständig aufgeklärt oder wurde eine Schlichtung erreicht, wird die Vorprüfung ohne Eröffnung eines förmlichen Verfahrens abgeschlossen.
- Bei korrigierbaren Regelverstößen – z. B. bei Interessenskonflikten über Autor*innenschaften – wird die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung des Konfliktes oder Verstoßes angestrebt.
- Falls der Konflikt nicht einvernehmlich gelöst werden kann oder wenn zur Klärung eines Vorwurfs wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine weitere Prüfung notwendig ist, beruft die/der Direktor*in eine fallspezifisch einzurichtende Kommission ein.

4.6 Hauptprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens am IRS

Für die Arbeit einer Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens am IRS gelten folgende Grundsätze:

- Der Kommission gehören jeweils drei erfahrene Wissenschaftler*innen aus mindestens zwei Forschungsschwerpunkten und die Ombudsperson des IRS als Gast mit beratender Stimme an. Bei Bedarf können auch externe Wissenschaftler*innen als Mitglieder der Kommission bestellt werden.
- Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende*n. Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Kommission ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.
- Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; eine Zuschaltung per Telefon oder durch andere geeignete Kommunikationsmittel ist einer persönlichen Anwesenheit gleichwertig.
- Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Kommission kann weitere Personen, unter Verpflichtung auf Vertraulichkeit, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- Die Kommission hat ihre Arbeit so zu gestalten, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
- Die Kommission berät nicht öffentlich.

Die Kommission übernimmt die Ermittlungsergebnisse von der Ombudsperson und der/dem Direktor*in und führt weitere Untersuchungen durch. Über das Ergebnis der Hauptprüfung informiert die Kommission die/den Direktor*in schriftlich und spricht dabei eine Empfehlung für das weitere Vorgehen, mit dem der Schaden möglichst minimiert wird, und eventuell Vorschläge für eine mögliche Sanktionierung aus. Dieser Bericht ist in anonymisierter Form auch an die/den Betroffene/n und die/den Hinweisgebende/n zu übergeben.

4.7 Abschluss des Verfahrens der Hauptprüfung

Die/der Direktor*in prüft die Empfehlung der Kommission zur Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten und entscheidet über das weitere Vorgehen.

- Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die/der Direktor*in nach Absprache mit der/dem Betroffenen für eine Rehabilitation.
- Ist das wissenschaftliche Fehlverhalten klar durch die Kommission belegt worden, kann die/der Direktor*in dieses je nach den Umständen des Einzelfalles mit folgenden Sanktionen ahnden:
 - Steht die/der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem IRS, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten – je nach dessen Schweregrad – arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Abmahnung, Kündigung oder Vertragsauflösung in Betracht kommen.
 - Des Weiteren kommen zivilrechtliche Konsequenzen in Betracht, etwa die Erteilung eines Hausverbots, Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material) oder Schadensersatzansprüche des IRS oder von Dritten.

- Die/der Betroffene können zum Zurückziehen oder zur Richtigstellung von wissenschaftlichen Publikationen (Widerruf) aufgefordert werden, die aufgrund zweifelsfrei erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind. Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die/der Autor*in und beteiligte Herausgeber*innen verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die/der Direktor*in die ihr/ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
- Die/der Direktor*in kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres/seines wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.
- Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die/der Direktor*in andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Landesorganisationen angebracht sein.
- Ergibt das Verfahren, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, wird der Vorgang an die verleihende Hochschule weitergeleitet.
- Bei strafrechtlich relevantem Fehlverhalten erstattet die/der Direktor*in Anzeige.

Erkner, den 04.10.2022

Prof. Dr. Oliver Ibert
Direktor des IRS
(Für den Vorstand)